



Amtliche Sammlung des Bundesrechts

Nr. 33 16. August 1990

Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat
Kuwait

1316 – Verordnung

1319 – Verordnung des EVD

Dodis



Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait¹⁾

vom 7. August 1990

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung,
verordnet:

Art. 1 Handelsverbot

¹ Der Handel mit der Republik Irak und dem Staat Kuwait ist untersagt.

² Verboten sind namentlich:

- a. die Ein- und Durchfuhr von Waren irakischen oder kuwaitischen Ursprungs;
- b. die Ausfuhr von Waren nach der Republik Irak oder dem Staat Kuwait;
- c. der Ankauf, Verkauf und die Vermittlung von Waren irakischen oder kuwaitischen Ursprungs;
- d. die Beförderung von Waren irakischen oder kuwaitischen Ursprungs und die Überlassung von Frachtraum zu diesem Zweck (Charter) durch Strassen-, See- und Lufttransportunternehmungen.

Art. 2 Zahlungsverkehr, Kredite

¹ Zahlungen und Darlehen an irakische oder kuwaitische natürliche oder juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit Geschäften nach Artikel 1 sind untersagt.

² Untersagt sind ferner sämtliche übrigen Finanztransaktionen an die irakische Regierung oder an gewerbliche, industrielle oder öffentliche Unternehmen oder an Privatpersonen in der Republik Irak oder im Staat Kuwait.

³ Der Schutz der Guthaben in der Schweiz der rechtmässigen Regierung des Staates Kuwait wird durch eine gesonderte Verordnung geregelt.

Art. 3 Meldepflicht

¹ Meldepflichtig sind alle Geschäfte und Verhandlungen darüber zwischen natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz und irakischen oder kuwaitischen natürlichen oder juristischen Personen privaten oder öffentlichen

SR 946.206

¹⁾ Die Veröffentlichung in der AS ist massgebend.

Rechts, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht durch beidseitige Erfüllung beendet wurden.

² Die Meldungen sind an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu richten.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Von der Verordnung sind ausgenommen:

- a. die Aus- und Durchfuhr von Waren zu medizinischen oder humanitären Zwecken;
- b. die Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln in humanitären Ausnahmesituationen;
- c. die Beförderung von Reisegepäck und -gut bei Personentransporten zu oder von der Republik Irak oder dem Staat Kuwait;
- d. die Aus- und Durchfuhr von Waren sowie der Zahlungsverkehr für den gewöhnlichen Bedarf und den Unterhalt der schweizerischen Vertretungen in der Republik Irak und dem Staat Kuwait, des Internationalen Komitees für das Rote Kreuz (IKRK) und der dort niedergelassenen schweizerischen Unternehmen;
- e. die Einfuhr von Waren und der Zahlungsverkehr zugunsten der irakischen Botschaft in der Schweiz sowie der kuwaitischen Mission bei den Vereinten Nationen in Genf. im Rahmen der anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen;
- f. Härtefälle.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Departement über Ausnahmegewilligungen. Der Entscheid kann an den Bundesrat weitergezogen werden.

Art. 5 Strafbestimmungen

¹ Strafbar ist:

- a. wer mit natürlichen oder juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts aus der Republik Irak oder dem Staat Kuwait Geschäfte nach den Artikeln 1 und 2 tätigt;
- b. wer mit Dritten derartige Geschäfte tätigt, von denen er weiss oder annehmen muss, dass die tatsächlich Begünstigten natürliche oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts aus der Republik Irak oder dem Staat Kuwait sind;
- c. wer die Meldepflicht nach Artikel 3 verletzt.

² Strafen:

- a. Widerhandlungen gegen das Handels-, Zahlungs- und Kreditverbot werden mit Busse bis zum zehnfachen Betrag des Inlandwertes der Waren bestraft. Der Inlandwert richtet sich nach dem zur Zeit der Entdeckung gel-

tenden Marktpreis. Bei den übrigen Finanztransaktionen gilt der zehnfache Betrag der in Frage stehenden Summe.

- b. Widerhandlungen gegen die Meldepflicht werden mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft.

³ Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht¹⁾ findet Anwendung. Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen.

Art. 6 Vollzugsvorschriften

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Art. 7 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

¹ Die Verordnung findet auf sämtliche Geschäfte Anwendung, welche im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht durch beidseitige Erfüllung beendet wurden.

² Diese Verordnung tritt am 7. August 1990, 11.00 Uhr, in Kraft.

7. August 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Koller
Der Bundeskanzler: i. V. Couchepin

4076

¹⁾ SR 313.0

Verordnung des EVD über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait

vom 8. August 1990

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 6 der Verordnung vom 7. August 1990¹⁾ über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait (Bundesratsverordnung),

verordnet:

Art. 1 Handel

¹ Unter Handel im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung fällt auch die Vermittlung von Waren von und nach der Republik Irak und dem Staat Kuwait.

² Ebenso fallen darunter neue expeditionstechnische Dispositionen, die während des Transportes von Waren drittländischen Ursprungs durch die Schweiz vorgenommen werden.

Art. 2 Ausnahmegewilligungen

¹ Wer eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 4 der Bundesratsverordnung beansprucht, hat an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), Bundesamt für Aussenwirtschaft, ein begründetes Gesuch zu richten.

² Das Gesuch hat insbesondere Angaben über die Art der Ware, deren genauen Verwendungszweck, den Warenwert, den Versender, Empfänger und Warenführer bzw. bei Finanztransaktionen die entsprechenden Angaben zu enthalten.

³ Für Waren sowie den Zahlungsverkehr nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesratsverordnung ist die Bewilligung für die schweizerischen diplomatischen Vertretungen in der Republik Irak und dem Staat Kuwait sowie für das Internationale Komitee für das Rote Kreuz (IKRK) generell erteilt. Gleiches gilt für die irakische Botschaft/Mission in der Schweiz sowie die kuwaitische Mission bei den Vereinten Nationen in Genf (Art. 4 Abs. 1 Bst. e).

⁴ Ebenso ist die Bewilligung für persönliche Effekten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesratsverordnung generell erteilt.

SR 946.206.1

¹⁾ AS 1990 1316

Art. 3 Meldepflicht

Die Meldungen von Geschäften nach Artikel 3 der Bundesratsverordnung haben in schriftlicher Form spätestens bis zum 14. September 1990 zu erfolgen. Die Meldungen haben Angaben über Art, Zweck und Umfang des Geschäfts sowie die beteiligten Parteien zu enthalten.

Art. 4 Mitwirkung der Zollorgane

Waren im Sinne von Artikel 1 der Bundesratsverordnung werden von den Zollorganen zurückgehalten. Sie erstatten dem EVD Meldung, das über das weitere Vorgehen entscheidet.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 7. August 1990, 11.00 Uhr, in Kraft.

8. August 1990

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Delamuraz

4078